Vertrags- & Geschäftsbedingungen der Ritter Technik AG

Stand 1.1.2025, V001

Grundsätzlich wird zwischen beweglich und unbeweglichen Werken unterschieden. In den folgenden Absätzen, werden abweichende Bedingungen einzelner Werke oder Einsatzgebiete einzeln behandelt.

1. Angebot / Offerte

1.1. Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, einen Monat gültig.

1.2. Angebote basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis oder den im Angebot beschriebenen Leistungen. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.

1.3. Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt oder ersichtlich waren, werden die Positions- / Einheitspreise angepasst.

1.4. Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positionspreise und Lieferfristen verändern.

1.5. Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.

1.6. Teillieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.

1.7. Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.

2. Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben

2.1. Beim Offertvergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.

2.2. Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.

2.3. Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschrieb. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.

2.4. Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.

2.5. Preise bleiben fest, wenn das Werk innerhalb eines Jahres seit der Auftragserteilung beendet ist. Danach ist der Anbieter berechtigt, Teuerungszuschläge gemäss dem Baukostenindex nach KBOB (Gleitpreisverfahren) geltend zu machen.

2.6. Preise von Handelswaren richten sich an die Preislisten der Hersteller (Im Regelfall immer pro Kalenderjahr), ausser es wurde explizit anders vereinbart. Änderungen vorbehalten.

2.7. Preise ohne andere Angaben sind Nettopreise (ohne MwSt.)

3. Lieferfristen / Auftragserteilung / Bestellungsänderungen

3.1. Lieferfristen gelten ab bereinigter Auftragserteilung und nach Genehmigung der Pläne.

3.2. Zu genehmigende Fabrikationspläne müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.

3.3. Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.

4. Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie

4.1. Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn diese zuvor vertraglich vereinbart wurden und der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Liegen vom Anbieter nicht verschuldete Terminverzögerungen vor oder ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.

4.2. Erfüllungs- und Ausführungsgarantien können nur gegenseitig, in gleicher Höhe oder nach erfolgter Anzahlung vereinbart werden.

5. Garantie

5.1. unbewegliches Werk

5.1.1. Die Garantiefrist beträgt 2 + 5 Jahre nach SIA Norm 118 (Art. 172 ff.) und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung.

5.1.2. Für Konstruktionen, auf denen der Auftraggeber trotz der ausdrücklichen Abmahnung des Anbieters beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.

5.1.3. Werden Konstruktionen verlangt, die den sicherheitstechnischen Normen oder dem Stand der Technik nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge vom Werkvertrag zurückzutreten.

5.2. bewegliches Werk als Gebäudebestandteil

5.2.1. Bei einer Integration eines beweglichen Werkes in ein unbewegliches Werk versucht der Anbieter gegenüber dem Lieferanten, die 5-jährige Frist gemäss Art. 371 OR für das bewegliche Werk zu vereinbaren.

5.2.2. Unter Vorbehalt von Ziff. 5.2.1 oben, beträgt die Garantiefrist für Antriebsmotoren, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile 2 Jahre. Bei Abschluss von Service- und Wartungsverträgen wird diese Frist entsprechend erhöht und vertraglich geregelt.

5.3. Maschinen, Apparate und Handelswaren, gem. Art. 210 OR

5.3.1. Private Nutzung (B2C) - Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre. Sollte der Hersteller eine längere Garantiezeit gewähren, wird diese dem Käufer auch gewährt.

5.3.2. kommerzielle Nutzung (B2B) - Die Garantiefrist beträgt 1 Jahr. Sollte der Hersteller eine längere Garantiezeit gewähren, wird diese dem Käufer auch gewährt.

5.4. Reparaturen an Maschinen und Geräten ausserhalb ihrer Garantiezeit

5.4.1. Auf Gebraucht- und Vorführmaschinen wird keine Garantie gewährt ausser dies ist ausdrücklich anders vereinbart.
5.4.2. Bei Reparaturen übernimmt der Verkäufer die Garantie der schadhaften Teile. Ausbau, Einbau, Reisespesen sowie Arbeitslöhne gehen zu Lasten des Käufers. Sollte seitens Hersteller mehr Gewährleistung übernommen werden, wird diese dem Käufer weitergegeben.
5.4.3. Für Folgeschäden, Ausfallzeit und dergleichen haftet der Verkäufer nicht.

5.5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und nicht vom Verkäufer ausgeführte Bau- und Montagearbeiten.

6. Planung / Terminplanung

6.1. Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
6.2. Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken ist Sache des Auftraggebers und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
6.3. Die Fabrikationspläne werden in der Regel digital zur Genehmigung eingereicht und geringfügige Änderungen nur einmal kostenlos geändert.
6.4. Die Fabrikationspläne bleiben geistiges Eigentum des Anbieters.
6.5. Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.

7. Herstellung / Montage

7.1. Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
7.2. Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
7.3. Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
7.4. Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter, Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
7.5. Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen werden in Regie verrechnet.
7.6. Bauseitig verursachte Behinderungen, etwa durch unterlassene oder ungenügende Mitwirkung des Auftraggebers, berechtigen den Anbieter zur Verrechnung der Mehraufwendungen.
7.7. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
7.8. Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung.

7.9. Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
- Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk.
- Schuttmulden.
- Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche über 2m Höhe übersteigen.
- Schutzgeländer, Netze, etc. nach behördlichen Vorschriften. Ausserdem ist der Auftraggeber ist verantwortlich für deren Tragfähiger
- Zugang zum Montageort.
- Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen.
- Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit.
- Dauerhafte Kennzeichnung von Axen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme des Anbieters.

7.10. Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt:

7.10.1. Erstellen von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks.

7.10.2. Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen.

7.10.3. Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen, etc.

7.10.4. Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage.

7.11. Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Herzustellende Muster, Materialprüfungen, etc., werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.

7.12. Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden, sind werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen. Leichte Farb- und Strukturunterschiede sind zu akzeptieren.

8. Regiearbeiten

8.1. Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen der AM Suisse verrechnet.

8.2. Regiearbeiten sind von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.

8.3. Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.

8.4. Regiearbeiten werden generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.

9. Abnahme / Teilabnahme

9.1. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.

9.2. Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als vertragskonform und abgenommen.

9.3. Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.

9.4. Teillieferungen werden je separat abgenommen.

10. Abzüge / Zuschläge / Zahlungsbedingungen

10.1. Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.

10.2. Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc., zusätzlich in Abzug gebracht werden.

10.3. Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:

10.3.1. Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht.

10.3.2. Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.

10.4. Zuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet:
Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslandlieferungen und Montagen.

10.5. In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag-, und Sonntagarbeit werden gemäss den Regietarifen der AM Suisse verrechnet.

10.6. Die Zahlung ist grundsätzlich wie folgt geschuldet:

10.6.1. Für unbewegliche Werke:

- bei Rechnungssumme ab 10'000.00 Franken: 30 % bei Bestellung, 30 % bei Montagebereitschaft, 30 % bei Montageabschluss 10 % nach Abnahme und Schlussrechnung.
- bei Rechnungssumme unter 10'000.00 Franken: 100 % nach Abnahme und Schlussrechnung.
- Alternativ können Akonto-Zahlungen nach Arbeitsfortschritt vereinbart werden. Die Zahlungsfrist beträgt (gerechnet ab dem Rechnungsdatum) bei Teil- und Akontozahlungen jeweils 10 Tage netto, bei Schlusszahlungen 30 Tage netto.
- Der Unternehmer kann bei Zahlungsverzug jederzeit und bis vier Monaten nach Abschluss der Arbeiten von unbeweglichen Werken das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen. Allfällig entstehende Kosten hat der Käufer / Vertragspartner zu übernehmen.

10.6.2. Für bewegliche Werke:

- bei Rechnungssumme ab 10'000.00 Franken: 30 % bei Bestellung, 40 % vor Auslieferung, 30 % nach Auslieferung, Inbetriebnahme und Schlussrechnung.
- bei Rechnungssumme unter 10'000.00 Franken: 100 % nach Auslieferung, Inbetriebnahme und Schlussrechnung.
- Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfällige Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am beweglichen Werk sowie an allen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden

oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Beruft sich die Verkaufsfirma auf ihren Eigentumsvorbehalt, so hat diese das Recht, den Kaufgegenstands jederzeit ohne behördliche Verfügung in Besitz zu nehmen, wo immer er sich befindet. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehalts-Register einzutragen. Die Verkaufsfirma ist berechtigt, die durch Eigentumsvorbehalt sichergestellte Forderung aus diesem Kaufvertrag mit allen Rechten und Nebenrechten an eine Bank abzutreten.

10.7. Zahlungsfrist ist in der Regel sofort fällig ausser es wurde vertraglich anders geregelt oder anders eingefordert.

10.8. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird ein Verzugszins von 5% gem. Art. 104 Abs. 1 OR verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.

11. Erfüllung und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Käufer und den Verkäufer ist der Sitz des Verkäufers. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht

Diese Offert- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil des Angebotes und des Werk- oder Kaufvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.